

Europaweite Vergabe
von
Transport und Verwertung von Alttextilien
für den
Landkreis Konstanz
im Offenen Verfahren nach VgV

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1 Allgemeines.....	4
2 Entsorgungsgebiet	6
2.1 Geografische Lage und Gliederung	6
2.2 Bevölkerung	7
2.3 Straßennetz und Abfuhrbedingungen	8
3 Beschreibung der einzelnen Leistungen	9
3.1 Generelle Vorgaben	9
3.1.1 Erreichbarkeit	9
3.1.2 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung.....	9
3.1.3 Nachweisführung	10
3.1.4 Flexibilität	12
3.1.5 Nachholung von Leistungen / Reklamationsbearbeitung / Meldepflichten .	12
3.1.6 Abfallzusammensetzung/-qualität.....	12
3.1.7 Grenzüberschreitende Abfallverbringung	13
3.2 Transport von Alttextilien	13
3.2.1 Containergestellung.....	13
3.2.2 Verladung, Übernahme und Transport.....	15
3.3 Verwertung der Alttextilien	17
4 Mengengerüst	18
4.1 Allgemeines	18
4.2 Mengenprognose	18

Anlage 2 – Leistungsbeschreibung

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Seite 3 von 18

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 - Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

1 Allgemeines

Der Landkreis Konstanz, im Folgenden auch Auftraggeber genannt, schreibt den **Transport und die Verwertung der im Landkreis Konstanz erfassten Alttextilien** aus.

Die Leistungserbringung beginnt am 01.01.2027.

Die ausgeschriebene Leistung umfasst:

- den Transport von Alttextilien, welche in Containern insbesondere auf Wertstoff- und Bauhöfen sowie auf dezentralen Standplätzen im Landkreis Konstanz erfasst werden,

sowie

- die Verwertung der gesammelten Alttextilien.

Die Containergestellung einschließlich deren Reinigung, Wartung und Reparatur ist Gegenstand der Leistung, sofern keine Gestellung durch die Städte/Gemeinden oder den Landkreis selbst vorgenommen wird (siehe Anhang 1).

Die Reinigung der Standplätze obliegt dem Auftraggeber bzw. den Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz und ist daher nicht Gegenstand der Leistung.

Ein wesentliches Ziel des Auftraggebers ist die Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG, d. h., dass die Erbringung aller Leistungen so zu erfolgen hat, dass

- ein möglichst großer Anteil der gesammelten Alttextilien zur Wiederverwendung (z. B. Second Hand-Kleidung) vorbereitet wird,
- nur solche Mengen, die für eine Wiederverwendung nicht in Frage kommen, stofflich zu verwerten sind (z. B. Putzlappen, Vliesstoffe, Dämmmaterial, Rohstoff in der Papierherstellung etc.) und
- nur solche Mengen, die auch für eine stoffliche Verwertung nicht in Frage kommen, einer sonstigen Verwertung (vorzugsweise hochwertige energetische Verwertung) oder äußerstenfalls einer Beseitigung (insbesondere für Störstoffe) zuzuführen sind.

Momentan erfolgen im Landkreis neben der kommunalen Sammlung auch Sammlungen von Alttextilien durch gewerbliche und gemeinnützige Anbieter nach § 18 KrWG. Es ist davon auszugehen, dass ab 2027 im Leistungsgebiet keine gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen mehr erfolgen. Es wird an dieser Stelle insbesondere auf Unsicherheiten in der Mengenprognose hingewiesen.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung gibt u.a. Auskunft über

- die organisatorischen Rahmenbedingungen

sowie

- die relevanten Mengengerüste.

Außerdem werden in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen für die Leistungserbringung, z. B. für

- zeitliche Festlegungen (Erreichbarkeit etc.)

und

- Qualitätssicherung/ Nachweisführung

definiert.

Daneben enthält die Leistungsbeschreibung weitere Informationen zur Kalkulation der anzubietenden Leistungen.

Die Planung und Durchführung der Leistungen im Einzelnen ist Sache des Auftragnehmers. Alle zur Erfüllung einer vollständigen und mängelfreien Leistung erforderlichen Maßnahmen und Aufwendungen sind einzukalkulieren, auch dann, wenn sie für den Bieter offensichtlich, hier aber nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Ergänzend zum vorliegenden Text der Leistungsbeschreibung wird auf die Internetseite des Auftraggebers

<https://www.lrakn.de>

verwiesen, auf der u. a. die aktuelle Abfallwirtschaftssatzung sowie weitere Informationen zu finden sind. Darüber hinaus wird auf die weiteren Internetseiten der Städte und Gemeinden sowie des Zweckverbandes MVZ Hegau im Landkreis Konstanz verwiesen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die in der Satzung getroffenen Regelungen sowie die sonstigen auf der Internetseite veröffentlichten Informationen ausschließlich die momentanen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und seinen Bürgern, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen betreffen. Daraus können für den Vertragszeitraum keinerlei Rechte hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungserbringung abgeleitet werden.

Verbindlich für die Leistungserbringung sind daher ausschließlich die vorliegenden Vergabeunterlagen, insbesondere der Dienstleistungsvertrag einschließlich der Leistungsbeschreibung.

2 Entsorgungsgebiet

2.1 Geografische Lage und Gliederung

Der Landkreis Konstanz liegt an der südlichen Landesgrenze von Baden-Württemberg an der Staatsgrenze zur Schweiz.

Im Westen grenzt er an den Schwarzwald-Baar-Kreis, im Norden an den Landkreis Tuttlingen und im Osten an den Landkreis Sigmaringen und den Bodenseekreis. Das östliche Kreisgebiet wird von den westlichen Ausläufern des Bodensees, dem Überlinger See und dem Untersee umschlossen.

Die Gemeinde Büsingen stellt eine Besonderheit da. Sie zählt zwar zum Landkreis Konstanz, liegt jedoch vollständig in Schweizer Hoheitsgebiet (aus deutscher Sicht eine „Exklave“) und das Abfallaufkommen wird über die Schweiz entsorgt. Die Einsammlung, Beförderung und Verwertung der Alttextilien aus der Gemeinde Büsingen ist somit nicht Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung.



2.2 Bevölkerung

Die folgende Übersicht zeigt die Einwohner, Flächen und Einwohnerdichten des Landkreises Konstanz:

Zl.	Stadt/Gemeinde	Bevölkerung	Gesamt- fläche	Einwohnerdichte nach Gesamtfläche
		(Stand: 31.12.2025) Einwohner		
	1	2	3	4
1	Aach, Stadt	2.375	10,7	222
2	Allensbach	7.299	26,5	275
3	Bodman-Ludwigshafen	4.763	28,1	170
4	Büsing am Hochrhein*	1.439	7,6	189
5	Eigeltingen	3.861	59,3	65
6	Engen, Stadt	11.351	70,6	161
7	Gaienhofen**	3.353	12,5	268
8	Gailingen am Hochrhein	3.046	13,2	231
9	Gottmadingen	10.772	23,6	457
10	Hilzingen	9.257	53,0	175
11	Hohenfels	2.248	30,5	74
12	Konstanz, Universitätsstadt	86.691	54,1	1.602
13	Moos**	3.415	14,4	238
14	Mühlhausen-Ehingen**	4.109	17,8	231
15	Mühlingen	2.765	32,7	85
16	Öhningen**	3.518	28,2	125
17	Orsingen-Nenzingen	3.573	22,2	161
18	Radolfzell am Bodensee, Stadt	31.689	58,6	541
19	Reichenau	5.165	12,7	406
20	Rielasingen-Worblingen	12.353	18,6	664
21	Singen (Hohentwiel), Stadt	48.089	61,8	779
22	Steißlingen	5.081	24,5	207
23	Stockach, Stadt	17.547	69,7	252
24	Tengen, Stadt	4.776	62,0	77
25	Volkertshausen	3.332	5,2	647
	Landkreis Konstanz insgesamt	291.867	818,0	357

* Das Abfallaufkommen der Gemeinde Büsing wird über die Schweiz entsorgt (siehe Ziffer 2.1).

** Das Abfallaufkommen der Gemeinden Gaienhofen, Moos, Mühlhausen-Ehingen und Öhningen wird durch die Gemeinden selbst zur nächstgelegenen Umschlag- oder Sortieranlage des Auftragnehmers transportiert. Der Transport der Alttextilien aus diesen Gemeinden ist somit nicht Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung. Die Sortierung und die Verwertung der Alttextilien aus diesen Gemeinden ist dagegen Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung.

2.3 Straßennetz und Abfuhrbedingungen

Die Verkehrserschließung ist insgesamt sehr gut durch ein dichtes, gut ausgebautes Straßennetz mit 350 km Kreisstraßen, 210 km Landesstraßen und 150 km Bundesstraßen gewährleistet. Insgesamt ist durch Tourismus und in Zeiten des Berufsverkehrs mit hohem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bundesautobahnen im Kreisgebiet:

- Die Bundesautobahn 81 Stuttgart – Singen (Hohentwiel) endet im Kreisgebiet.
- Die Bundesautobahn 98 führt in West-Ost-Richtung vom Autobahnkreuz Hegau bis nach Stockach.

Bundesstraßen im Kreisgebiet:

- Die B 14 führt von Tuttlingen nach Stockach.
- Die B 31 führt von Geisingen über Engen und Stockach nach Überlingen, aber auf dem kompletten Weg parallel zu den Autobahnen.
- Die B 33 führt vom Autobahnkreuz Hegau nach Konstanz.
- Die B 34 führt von Schaffhausen kommend von Bietingen über Singen und Radolfzell nach Ludwigshafen (am Bodensee) zur B31.
- Die B 313 führt von Sigmaringen nach Stockach.
- Die B 314 führt von Waldshut-Tiengen nach Singen.
- Die B 491 führt von Tuttlingen nach Engen.

Ständige oder zeitweise bestehende Verkehrseinschränkungen (insbesondere auch Beschränkungen hinsichtlich Breite, Höhe und Gewicht) im Entsorgungsgebiet sind zu beachten.

Auf die besondere klimatische Situation in den Wintermonaten, insbesondere in den Höhenlagen des Landkreises, wird explizit hingewiesen.

Aus Sicht der ausschreibenden Stelle ist es für die Kalkulation der ausgeschriebenen Leistungen unerlässlich, die gebietsspezifische Situation vor Ort zu begutachten. Die diesbezüglich in den Vergabeunterlagen erfolgten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung dienen.

3 Beschreibung der einzelnen Leistungen**3.1 Generelle Vorgaben****3.1.1 Erreichbarkeit**

Durch den Auftragnehmer ist montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr eine durchgehend besetzte, deutschsprachige, qualifizierte und ortskundige Erreichbarkeit sicherzustellen.

3.1.2 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung

Die Leistungserbringung hat in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. den zuständigen Städten und Gemeinden für den Betrieb der Wertstoff- und Bauhöfe bzw. Containerstandplätze zu erfolgen.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Technik sind jeweils unter Berücksichtigung der Anforderungen in dieser Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu bestimmen.

Der Auftraggeber gibt jedoch vor, dass alle eingesetzten Transportfahrzeuge (auch die Reservefahrzeuge) mindestens über eine Abgasreinigung gemäß Euro-6-Norm verfügen müssen.

Der Auftragnehmer hat auch bei Ausfall von mehreren Fahrzeugen die Leistungserbringung jederzeit abzusichern.

Die verkehrstechnischen Gegebenheiten und witterungsbedingten Hemmnisse sind vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls anfallende Mautkosten, auch auf Bundesstraßen, sind vom Bieter zu tragen und bei der Angebotskalkulation ebenfalls einzurechnen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z. B. die

- Ausreichende Vorhaltung von Personal und Technik (insbesondere Transportfahrzeuge, mobile Technik und Wechselbrücken),
- Einhaltung der vorgegebenen Reaktionszeiten für die Leistungserbringung,
- Einhaltung der mit dem Auftraggeber bzw. Städten und Gemeinden abgestimmten Zeiten für die Übernahme der Abfälle,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere
 - Benutzung geeigneter Technik,
 - Beachtung der anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes,
 - Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen,
 - Betriebs- und verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge,
 - Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. Berufsgenossenschaft),

- Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanter Auflagen an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten,
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen Betriebsstätten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Leistungserbringung immer ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen und dieses hinsichtlich des Arbeitsschutzes zu belehren. Die Arbeitsschutzbelehrung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

Alle Prozesse, wie z. B. Transport, (Zuführung zur) Verwertung, Beseitigung etwaiger Störstoffe und Verwiegung müssen den jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften, wie z. B. rechtlichen Vorgaben und technischen Standards entsprechen. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung ggf. vorgegebener Genehmigungsaufgaben sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Um während der Vertragslaufzeit die Qualität der Leistungserbringung abzusichern, sind durch den Auftragnehmer bei Bedarf bis zu 2-mal im Jahr formelle Qualitätsgespräche zu führen.

Bei diesen Qualitätsgesprächen werden z. B. bestehende Probleme und Fragestellungen der Leistungsdurchführung erörtert und konkrete Lösungen festgelegt. Die Termine für die Qualitätsgespräche werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich vereinbart und können auf besonderen Anlass hin auch kurzfristig anberaumt werden.

3.1.3 Nachweisführung

Der Auftragnehmer hat alle wesentlichen sich aus der vertraglichen Leistungspflicht ergebenden Aufgaben, Vorgänge, besondere Ereignisse, Prüf- und Untersuchungsnachweise, insbesondere auch solche, zu denen er aufgrund gesetzlicher und/oder behördlich geforderter Regelungen verpflichtet ist, vollständig zu dokumentieren.

Die Nachweisführung für die erbrachten Leistungen erfolgt in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form (MS-Excel). Der Auftraggeber behält sich vor, nach Auftragserteilung dafür entsprechende Formatvorgaben zu machen bzw. eine Formatvorlage zu liefern.

Die an den Auftraggeber übermittelten Daten sind beim Auftragnehmer mindestens 2 Jahre zu speichern und dem Auftraggeber bei Bedarf unverzüglich nochmals über den gleichen Übertragungsweg und in gleicher Form zur Verfügung zu stellen.

Werden die Alttextilien vor der Zuführung zu einer Sortieranlage umgeladen, so hat der Auftragnehmer die Umladestation mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort zu benennen. Dem Auftraggeber ist zu den Betriebszeiten der Umladestation jederzeit Zutritt zu gewähren.

Die vom Auftragnehmer zu verwiegende Menge ist über eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung jedes Anlieferfahrzeuges zu ermitteln und über direkt aus dem Waagesystem erzeugte und ausgedruckte Wiegescheine zu dokumentieren. Die Wiegescheine sind Grundlage für die Leistungsabrechnung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Sind die Daten der Wiegescheine/Lieferscheine aus Sicht des Auftraggebers unplausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wiegeungen zusätzlich durch eine von ihm zu

bestimmende Wiegeeinrichtung für einen begrenzten Zeitraum vorzunehmen sind. Soweit offensichtliche fehlerhafte Verwiegungen (z. B. Uhrzeiten fehlen/ Uhrzeiten sind unplausibel, Unterschriften fehlen, Kfz ist nicht bekannt/inkorrekt, Anlieferer/Beförderer falsch/unbekannt, Tourennummer fehlt/unbekannt, negatives Nettogewicht) nachgewiesen wurden, werden für diese Mengen keine Entgelte bezahlt.

Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber im Rahmen der Abrechnung der Entgelte und Vergütungen die Wiegescheine und zusätzlich die Wiegedaten der Ein- und Ausgangsverwiegungen (sortiert nach Datum) an der Umlade- bzw. Entladestelle des Auftragnehmers (Umschlaganlage oder Sortieranlage). Die Wiegedaten sind im Excel-Format zu übermitteln und müssen die Datensätze der Wiegescheine sowie folgende Daten (sofern diese nicht im Wiegescheindatensatz vorhanden sind) enthalten:

- pro Wiegevorgang (sortiert nach Datum)
 - Anzahl geleerter Container je Standplatz
 - Kennzeichen des Transportfahrzeuges
 - Bezeichnung der Umlade- bzw. Entladestelle
 - Datum und Uhrzeit der Eingangsverwiegung
 - Menge in Tonnen der Eingangsverwiegung
- gesamt (Summe)
 - Menge in Tonnen der Eingangsverwiegungen

Maßgebend für die Entgelt-/Vergütungsabrechnung sind die Gewichte der Eingangsverwiegungen an der Umlade- bzw. Entladestelle des Auftragnehmers (Umschlaganlage oder Sortieranlage).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Anzahl der pro Standort geleerten Alttextilcontainer mit Datum und Uhrzeit der Leistungserbringung sowie auf Anforderung eine Fotodokumentation zu übermitteln.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nachzuweisen, dass die Sortierung gemäß den Vorgaben von Ziffer 3.3 erfolgt. Für die vom Auftragnehmer genutzten Sortieranlage(n) sind die Input- und Outputströme zu dokumentieren und auf Anforderung an den Auftraggeber zu übermitteln.

Aus der Aufstellung muss in geeigneter Weise hervorgehen, welchen Verwertungsverfahren die Sortierfraktionen zugeführt wurden:

- Menge Alttextilien zur Wiederverwendung,
- Menge Alttextilien zur stofflichen Verwertung (z. B. Putzlappenherstellung),
- Menge Alttextilien zur energetischen Verwertung (z. B. Herstellung von Ersatzbrennstoffen),
- Rest- und Störstoffe zur stofflichen Verwertung,
- Rest- und Störstoffe zur energetischen Verwertung,
- Rest- und Störstoffe zur Beseitigung.

3.1.4 Flexibilität

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung der Einsammel- und Transportleistungen und die Anpassung von Abholzeiten an den Containerstandplätzen.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und deren Zusammensetzung liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Bieter bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört auch die termingerechte Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie witterungsbedingten Hemmnissen.

3.1.5 Nachholung von Leistungen / Reklamationsbearbeitung / Meldepflichten

Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages (Mo. – Fr. ohne Feiertage) unter Angabe des Grundes über nicht oder nur teilweise durchgeführte Leistungen, z. B. nicht erfolgte Transporte, zu informieren.

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig (eine Ausnahme davon bildet nur höhere Gewalt) in Abstimmung mit dem Auftraggeber zeitnah durchzuführen.

Für die Nachholung von Leistungen / Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

3.1.6 Abfallzusammensetzung/-qualität

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung/Qualität der zu sammelnden, zu transportierenden und zu verwertenden Abfälle. Die Verwertung/Beseitigung von Sammelsystem-Fehlwürfen ist ebenfalls Leistungsbestandteil.

Die Verwertungsleistungen sind somit für Alttextilien „wie gesammelt“ zu erbringen. Grundsätzlich weisen der Auftraggeber und die Städte und Gemeinden in deren Informationsmaterial bzw. deren Kommunikation darauf hin, dass unter dem Sammelbegriff Alttextilien prinzipiell Bekleidungsstücke aller Art und Schuhe gesammelt werden. Ferner werden die Anschlussnehmer darauf hingewiesen, auch Hüte, Strickwaren, Taschen, Wolldecken, Wäsche, Bettwäsche, Gardinen (ohne Haken, Röllchen und weiteres) sowie Bettdecken in die Alttextilcontainer einwerfen zu können. Dem Auftraggeber liegen keine Analysen über die tatsächliche Zusammensetzung der Alttextilien vor.

Es erfolgt der Hinweis, dass der Anteil von systembedingten Störstoffen in den erfassten Alttextilien durch den Auftraggeber nicht bzw. nur in geringem Umfang beeinflussbar ist. Als Störstoffe sind dabei die Stoffe anzusehen, die über Fehlwürfe in die Erfassung gelangen und die nicht als Alttextilien wiederverwendbar bzw. wiederverwertbar sind (z. B. Restabfall).

Der Auftraggeber wird jedoch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit/Abfallberatung entsprechend seiner Möglichkeiten auf die notwendige Trennung der Abfälle im Sinne des KrWG hinwirken, damit die gegenständlichen Mengen einen möglichst geringen Störstoffanteil aufweisen.

Etwaige Störstoffe sind vom Auftragnehmer entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu beseitigen. Kosten für die Beseitigung von Störstoffanteilen (= nicht für eine Verwertung geeignete Bestandteile) sind vom Auftragnehmer zu tragen. Sie werden nicht gesondert vergütet. Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Schäden, die durch die Abfälle verursacht werden.

3.1.7 Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Soweit Abfälle nicht in der Bundesrepublik Deutschland behandelt werden sollen, hat der Bieter (Auftragnehmer) die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften für die grenzüberschreitende Abfallverbringung (v. a. Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung)) zu beachten und einzuhalten. Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Abfallverbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbundenen Aufgaben inklusive der erforderlichen Behördenverfahren und Maßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen und insbesondere die damit verbundenen Kosten einschließlich etwaiger Gebühren, Abgaben und Zölle sowie Risiken zu tragen. Alle mit der Abfallverbringung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbundenen Formalitäten, Kosten, Aufwendungen und Risiken hat ausschließlich der Bieter bzw. Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt auch für die erforderlichen Behördenverfahren, insbesondere das Notifizierungsverfahren. Hierzu zählen auch etwaige Fremdwährungsrisiken ausländischer Bieter bzw. Auftragnehmer.

Bieter haben bei der Durchführung von Transporten der Alttextilien, sofern die Transportleistungen durch ausländische Verkehrsunternehmen erbracht werden, ab den Übergabestellen die Regelungen für Kabotagefahrten in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten und einzuhalten. Auch hierdurch entstehende Kosten sind durch den Bieter bzw. Auftragnehmer zu tragen.

3.2 Transport von Alttextilien

3.2.1 Containergestellung

Im Landkreis Konstanz liegt die Zuständigkeit für die Einsammlung und Erfassung von Alttextilien bei den Städten und Gemeinden.

Die Reinigung der Standplätze obliegt dem Auftraggeber bzw. den Städten und Gemeinden des Landkreises Konstanz und ist daher nicht Gegenstand der Leistung.

Zur Erfassung der Alttextilien an den Containerstandplätzen werden grundsätzlich durch Städte und Gemeinden Container gestellt. In diesem Fall ist die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und UVV-Prüfung der Alttextilcontainer Aufgabe des Landkreises und der Städte und Gemeinden.

Sofern keine Gestellung durch die Städte und Gemeinden selbst vorgenommen wird, ist die Containergestellung einschließlich deren Reinigung, Wartung, Instandhaltung und UVV-Prüfung Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung.

Soweit eine Neubeschaffung von Containern notwendig ist (z. B. durch Vandalismus, Brandstiftung, Neueinrichtung von Containerstandplätzen oder Erhöhung der Containeranzahl auf einzelnen Plätzen etc.) erfolgt diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer oder durch den Landkreis bzw. die Städte und Gemeinden.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Die durch den Auftragnehmer gestellten Alttextilcontainer sind in technisch und optisch einwandfreiem sowie in geprüftem Zustand auf den Wertstoff- und Bauhöfen sowie den dezentralen Standplätzen bereitzustellen.

Die Standorte sowie die Anzahl der zu stellenden Container auf kommunalen Standplätzen sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Die Anzahl der gestellten Container kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Es sind Alttextilcontainer mit den Maßen L x B x H: 1,15 m x 1,14 m x 2,20 m oder vergleichbar zu stellen:



Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die selbst gestellten Alttextilcontainer:

- gebrauchsfähig und voll funktionsfähig sind,
- ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild aufweisen,
- eine lesbare Kennzeichnung des Eigentümers aufweisen,
- eine geeignete Einwurfeinrichtung (Wanne) aufweisen,
- mit einer eindeutigen Nummer gekennzeichnet sind,

- keine wesentlichen optischen Beeinträchtigungen durch Lackschäden und Rost aufweisen (wesentlich ist eine optische Beeinträchtigung, wenn der Anteil der von Rost bzw. von Lackschäden befallenden Fläche 20 % der Außenoberfläche überschreitet).

In diesem Zusammenhang ist es auch zulässig gebrauchte Container zu stellen, insofern die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

Vor dem Einsatz sind Verschmutzungen im Inneren der Container zu entfernen.

Die Container haben stets den funktionalen Anforderungen zu genügen und müssen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) mindestens einmal jährlich geprüft werden, sofern dies für den jeweiligen Containertyp vorgeschrieben ist. Die Container sind mit einer entsprechenden Prüfplakette sichtbar zu kennzeichnen.

Für alle eingesetzten Container gilt, dass diese regelmäßig auf die Betriebssicherheit nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben geprüft, gewartet und gekennzeichnet werden müssen.

Falls vom Auftragnehmer bereitgestellte Container abgelaufene Prüfplaketten aufweisen, verlangt der Auftraggeber Ersatz am nächsten Werktag. Die Kosten für den Tausch des Containers gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Aufstellung der Container muss bis spätestens eine Woche vor Leistungsbeginn in Absprache mit dem Auftraggeber abgeschlossen sein.

Zum Vertragsende sind die Container in Abstimmung mit dem folgenden Vertragspartner des Auftraggebers wieder einzuziehen.

3.2.2 Verladung, Übernahme und Transport

Der Transport der Alttextilien an den Bau- und Wertstoffhöfen erfolgt im Abrufsystem, sofern in Anhang 1 kein fester Leerungsrhythmus vorgegeben wird. Die Container an den Bau- und Wertstoffhöfen sind innerhalb von 7 Tagen nach Meldung der Städte und Gemeinden bzw. des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zu leeren.

Die Container an den dezentralen Standplätzen sind bedarfsgerecht zu leeren, sofern in Anhang 1 kein fester Leerungsrhythmus vorgegeben wird. Der Auftragnehmer hat die Leerungen selbst durch geeignete Maßnahmen, z. B. Einbau von Füllstandsanzeigen oder Durchführung von Kontrollfahrten, zu veranlassen. Dabei gilt die Maßgabe, dass die Container sich stets in einem ansprechenden optischen Zustand befinden sollen und eine Befüllung der Container durch die Anschlussnehmer mit haushaltsüblichen Mengen stets möglich sein muss. Insbesondere ist zu vermeiden, dass es zur Überfüllung von Containern bzw. der Bildung von Ablagerungen von Alttextilien neben den Containern kommt. Für den Fall, dass dem Auftraggeber eine Überfüllung eines Containers gemeldet wird, kann er dem Auftragnehmer gegenüber eine zusätzliche Leerung anordnen. Diese zusätzliche Leerung ist spätestens an dem auf den Tag der Meldung folgenden Werktag durchzuführen.

Die Detailplanung der Abwicklung (Festlegung von Fahrtrouten, Abholreihenfolge, Planung Fahrzeugeinsatz etc.) erfolgt durch den Auftragnehmer.

Die Übernahme der Abfälle bzw. die Leerung der Container erfolgt während der (vereinbarten) Abholzeiten (siehe Anhang 1). Der Auftraggeber behält sich vor, die Containeranzahl sowie die Abholzeiten entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zu ändern.

Alle Leerungen und auch der Transport zur Behandlungs- bzw. Sortieranlage haben so zu erfolgen, dass die Vorgaben zur Abfallhierarchie dadurch nicht behindert werden. Dies bedeutet u. a.:

- Die Verladung vom Container in das Sammelfahrzeug hat händisch zu erfolgen, um Beschädigungen der Sammelware zu vermeiden.
- Sollten beim Transport Störstoffe oder Fehlwürfe auffallen, durch deren Verladung in das Transportfahrzeug die Zielsetzung einer möglichst großen Wiederverwendungs- bzw. Verwertungsquote behindert wird (z. B. Ölkänter oder feuchter Rest- oder Bioabfall), so sind diese Fehlwürfe bereits bei der Verladung zu separieren.
- Beim Transport ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Verwertungspotenzial gemäß Abfallhierarchie nicht verschlechtert wird. Zum Beispiel sind die gesammelten Mengen vor Witterungseinflüssen zu schützen und sauber und trocken umzuladen.

Durch die Leerung dürfen keine (zusätzlichen) Verschmutzungen der Standplätze entstehen, ggf. heruntergefallene oder nicht verladene Inhalte der Container sind mit aufzunehmen. Es ist ausdrücklich verboten, Fehlwürfe, die in den Containern vorgefunden werden, nicht zu verladen bzw. an den Standorten der Sammlung abzulegen. Beistellungen im unmittelbaren Umfeld der Alttextilcontainer, bei denen es sich erkennbar um Alttextilien handelt, sind vom Auftragnehmer ebenfalls aufzunehmen.

Ein Abstellen beladener Fahrzeuge über Nacht, um den Transport am nächsten Tag fortzusetzen, ist seitens des Auftraggebers zulässig, insofern genehmigungsrechtliche oder gesetzliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die Fahrzeuge des Auftragnehmers im Sinne der StVO nicht überladen werden und auch im Übrigen alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die gesammelten Mengen sind zur weiteren Sortierung/Verwertung zu transportieren.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass für den Fall, dass Container durch den Auftragnehmer nicht im ausreichenden Umfang bereitgestellt oder nicht im vorgegebenen Zeitraum geleert werden, die daraus für den Auftraggeber verbundenen Mehrkosten durch den Auftragnehmer zu tragen sind.

Mit dem Verlassen des Standorts geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftragnehmer über. Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Verschmutzungen von Straßen und Wegen, die durch das Verschulden des Auftragnehmers während der Abholung und dem Transport in den öffentlichen Straßenraum gelangen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Transportsicherung obliegt dem Auftragnehmer.

Hinsichtlich der Details der Anlieferung (z.B. Anliefertag /-zeit) für die Transporte von Alttextilien der Gemeinden Gaienhofen, Moos, Mühlhausen-Ehingen und Öhningen zur nächstgelegenen Umschlag- oder Sortieranlage des Auftragnehmers hat eine direkte Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und den Gemeinden zu erfolgen.

An der Sortieranlage oder ggf. Umschlaganlage (in jedem Fall an der ersten Ablade- stelle) erfolgt die Verwiegung der zur Abholung eingesetzten Transporteinheiten des

Auftragnehmers sowie der Transporteinheiten der Gemeinden Gaienhofen, Moos, Mühlhausen-Ehingen und Öhningen an einer den gesetzlichen Anforderungen (gemäß Mess- und Eichgesetz – MessEG bzw. Mess- und Eichverordnung – MessEV) entsprechenden LKW-Waage.

3.3 Verwertung der Alttextilien

Hinsichtlich der Teilleistung „Verwertung“ schuldet der Auftragnehmer

- die Sortierung der Alttextilien (Vollsortierung)

und

- die Zuführung der sortierten Alttextilien zu einer ordnungsgemäßen Verwertung im Sinne von § 22 KrWG.

Die Vorgaben zur Abfallhierarchie sind einzuhalten.

Für die Sortierung und die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung gilt insbesondere:

- Die Sortierung aller gesammelten Alttextilien hat derart zu erfolgen, dass möglichst große Anteile der gesammelten Mengen einer Wiederverwendung oder nachrangig einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können. Diese Sortierung kann z. B. händisch und visuell oder in einem anderen geeigneten Verfahren erfolgen. Ergebnis der Sortierung muss eine Klassifizierung der sortierten Mengen nach Outputfraktionen und deren Eignung für die verschiedenen Verwertungswege sein.
- Es wird für den Output der gesamten Sortieranlage(n) ein lückenloser Mengenstromnachweis (Vollsortierung) erwartet, der nach den Behandlungswegen Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung und Beseitigung sowie der Art der Outputfraktion aufzugliedern ist. Es wird nicht gefordert, dass dieser Output sich nur auf die leistungsgegenständlichen Mengen beziehen muss.

Die Festlegung von Standorten, die Art des verwendeten Sortierverfahrens und dessen technische Ausgestaltung sowie die anschließende Vermarktung obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer.

Das verwendete Sortierverfahren hat einer Vollsortierung zu entsprechen.

4 Mengengerüst**4.1 Allgemeines**

Nachfolgend werden die für den Ausschreibungsumfang relevanten Mengengerüste (Ist-Menge 2025 und die Prognosemenge für den Vertragszeitraum) dargestellt.

Auf Grundlage der Mengenprognose erfolgt die Auswertung der Angebote. Verbindlich für die Angebotsauswertung sind jedoch ausschließlich die Mengenangaben in der Entgelt-/Vergütungsabfrage (Angebotsformular, Anhang 1/1, Spalte 4).

Die Mengenangaben dienen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung.

Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen (z. B. Tonnagen) in der in den Mengengerüsten genannten Größenordnung.

Mögliche, auch erhebliche Veränderungen der Mengen sind vom Bieter in seine Überlegungen einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung (u. a. zeitraumabhängiges Entgelt, mengenabhängiges Entgelt) zu berücksichtigen.

4.2 Mengenprognose

Leistung	Ist-Menge Alttextilien 2025	Prognosemenge Alttextilien im Vertragszeitraum
	t/a	t/a
Transport (ohne die Gemeinden Gaienhofen, Moos, Mühlhausen-Ehingen und Öhningen)	1.488	1.500
Sortierung und Verwertung (alle Städte und Gemeinden inkl. Abfallwirtschaftsbetrieb)	1.583	1.600

Hinweis:

Die oben genannten Mengen beziehen sich auf die Summe der hoheitlichen Sammlung und der weiteren Sammlungen von Alttextilien durch gewerbliche und gemeinnützige Anbieter.

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Zusammenfassung

	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)
Gesamt (alle Kommunen, alle Standorte)	76	86

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Stadt Aach	Bauhof	1		Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
2	Stadt Aach	Hinter dem Rathaus, Hauptstraße 16		2	Nach Vereinbarung!	Standort soll beibehalten werden
3	Stadt Aach	Hintere Stadtauffahrt, gegenüber von Stadtstraße 1 A		1	Nach Vereinbarung!	Standort soll beibehalten werden
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	3		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Allensbach	Wertstoffhof Prof.-Schmieder-Straße	1	2	Nach vorheriger Vereinbarung! (mindestens 1 x im Monat) Mo, Mi, Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Die.: 08:00 - 09:30 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	2		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Bodman-Ludwigshafen	Bauhof	1		Nach Vereinbarung	
2	Gemeinde Bodman-Ludwigshafen	Ludwigshafen, Rathausstraße		1	zu vereinbarender Turnus	
3	Gemeinde Bodman-Ludwigshafen	Ludwigshafen, Salzbachäcker		3	zu vereinbarender Turnus	
4	Gemeinde Bodman-Ludwigshafen	Bodman, am Hochbehälter Königsweingarten		2	zu vereinbarender Turnus	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
	Gesamt		1	6		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Eigeltingen	Parkplatz Am Sportplatz 78253 Eigeltingen	1		Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
2	Gemeinde Eigeltingen	Parkplatz Am Sportplatz 78253 Eigeltingen		2		
3	Gemeinde Eigeltingen	Am Sportplatz 1 A, Getränke Baumann		1		
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	3		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Stadt Engen	Am Bauhof der Gemeinde, Scheffelstr/ Schützenstr. 78234 Engen	6		(Container frei zugänglich) Mo. bis Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr Mo. bis Do.: 13:00 - 18.00 Uhr	Leerung 1 pro Woche, mit Option bei Bedarf auch 2 Mal
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			6	0		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Gailingen	Schulstr./ Rheinstr. 78262 Gailingen	3		(Container frei zugänglich) Mo. bis Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr Mo. bis Do.: 13:00 - 18.00 Uhr	Leerung 1 pro Woche, mit Option bei Bedarf auch 2 Mal
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			3	0		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Gottmadingen	Bauhof der Gemeinde, Im Tal 28 78244 Gottmadingen	3		Nach vorheriger Vereinbarung! Mo.-Fr. 09:00-11:00 Uhr	Leerung 2 Mal pro Woche
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			3	0		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Hilzingen	Bauhof Hilzingen Am Riederbach 1 78247 Hilzingen	4		Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. bis Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	Leerung 1 pro Woche, mit Option bei Bedarf auch 2 Mal
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			4	0		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Hohenfels	Bauhofgelände, Bruck 18 A, 78355 Hohenfels-Liggersdorf	1	3	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	Gelände ist eingezäunt, Abholung durch Auftragnehmer soll einmal im Monat stattfinden. Bürger/in können Altkleider an bestimmten Tagen/Zeiten abgeben.
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	3		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Stadt Konstanz	1. Wertstoffhof Fritz-Arnold-Str. 2 B	11		Mo. - Do.: 07:00 - 15:30 Uhr Fr.: 07:00 - 12:30 Uhr	Leerung zweimal wöchentlich erforderlich!
2	Stadt Konstanz	2. Wertstoffhof Konstanz-Dorfweiher	12		Mo. - Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr	Leerung zweimal wöchentlich erforderlich!
3	Stadt Konstanz	3. Wertstoffhof Gartenstraße	4		Nach Vereinbarung; Abholer erhält Schlüssel	Leerung einmal wöchentlich
4	Stadt Konstanz	4. Wertstoffhof Dettingen	4		Nach Vereinbarung; Abholer erhält Schlüssel	Leerung einmal wöchentlich
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			31	0		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Mühlingen	Bauhof	1		Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 07:30 - 16:00 Uhr Fr.: 07:30 - 12:00 Uhr	
2	Gemeinde Mühlingen	OT Mühlingen - Parkplatz Pfarrhaus (unterhalb Hauptstr.28)		2	öffentlich zugänglich	DRK
3	Gemeinde Mühlingen	OT Gallmannsweil - Waldgass (Schlachthaus)		1	öffentlich zugänglich	DRK
4	Gemeinde Mühlingen	Mainwangen - Dorfplatz/Hintere Steig		1	öffentlich zugänglich	DRK
5	Gemeinde Mühlingen	Zoznegg - Bahnhofstr. 17 (Parkplatz Weiherbachschule)		1	öffentlich zugänglich	DRK
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	5		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Orsingen-Nenzingen	Rathaus Nenzingen Stockacher Straße 2 78359 Orsingen-Nenzingen	1	1	Nach Vereinbarung	
2	Gemeinde Orsingen-Nenzingen	Rathaus Orsingen Hauptstraße 8 78359 Orsingen-Nenzingen		2	Nach Vereinbarung	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	3		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Stadt Radolfzell	Wertstoffhof Radolfzell Konstanzer Straße 20/4 (unter der Güter-Neurohr-Brücke) 78315 Radolfzell	1	2	Öffnungszeiten: Dienstag: 8:00 – 10:00 Uhr Freitag: 15:00 – 18:00 Uhr Samstag: 9:00 – 13:30 Uhr Abholung möglichst außerhalb der Öffnungszeiten. Für die Abholung erhält der Auftragnehmer einen Schlüssel zum Wertstoffhof.	2x pro Woche
2	Stadt Radolfzell	Ekkehardstraße (Kernstadt)		1	frei zugänglich	2x pro Woche; bei den Glascontainern
3	Stadt Radolfzell	Markelfingerstraße (Kernstadt)		3	frei zugänglich	2x pro Woche; bei den Glascontainern bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
4	Stadt Radolfzell	Messeplatz (Kernstadt)		4	frei zugänglich	2x pro Woche; bei den Glascontainern bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
5	Stadt Radolfzell	Stockacher Straße (Kernstadt; Altbohl)		1	frei zugänglich	2x pro Woche; bei den Glascontainern bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
6	Stadt Radolfzell	Scheffelstraße (Kernstadt; Mettnau)		1	frei zugänglich	2x pro Woche; Glascontainer an der Mettnau Schule
7	Stadt Radolfzell	Mögginger Steig (Kernstadt; Weinburg)		1	frei zugänglich	2x pro Woche; bei den Glascontainern bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
8	Stadt Radolfzell	Badenerstr. 32 (Ortsteil; Güttingen)		3	frei zugänglich	1x pro Woche "Hotspot" - bei Bedarf ggf. öfter; Buchenseehalle, Richtung netto bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
9	Stadt Radolfzell	Bonnisgasse (Ortsteil; Liggeringen)		1	frei zugänglich	1x pro Woche; bei den Glascontainern bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
10	Stadt Radolfzell	Pirminweg 5 (Ortsteil; Markelfingen)		2	frei zugänglich	1x pro Woche; Parkplatz Markolfhalle bei den Glascontainern bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
11	Stadt Radolfzell	Ligginger Straße (Ortsteil; Möggingen)		1	frei zugänglich	1x pro Woche; Ortsausgang Richtung Liggeringen bei den Glascontainern bisheriger Standort gemeinnützige Sammel-Container
12	Stadt Radolfzell	Am Bahnhof (Ortsteil; Stahringen)		1	frei zugänglich	1x pro Woche; bei den Glascontainern
13	Stadt Radolfzell	Friedensstraße (Ortsteil; Böhringen)		2	frei zugänglich	1x pro Woche; am Friedhof, neben der Dreschhalle bei den Glascontainern
Gesamt			1	23		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Reichenau	Bauhof	1	2	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	Container jederzeit frei zugänglich
2	Gemeinde Reichenau	Zum Sandseele		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	Container jederzeit frei zugänglich
3	Gemeinde Reichenau	Reichenauer Bahnhof		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	Container jederzeit frei zugänglich
4	Gemeinde Reichenau	Am Herrlebühl		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	Container jederzeit frei zugänglich
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	5		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Rielasingen-Worblingen	Müllabfuhr-Zweckverband Werner-von-Siemens-Str. 16 78239 Rielasingen-Worblingen	6		Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. bis Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr Mo.+ Di. + Do.: 14:00 - 15:00 Uhr	Leerung 1 pro Woche, mit Option bei Bedarf auch 2 Mal
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			6	0		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Stadt Singen	Wertstoffhof Singen	6		Mo. - Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			6	0		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Steißlingen	Bauhof - Im Städtle 19	1		Nach vorheriger Vereinbarung! Mi. (Winterzeit): 16:00 - 17:00 Uhr Mi. (Sommerzeit): 17:00 - 18:00 Uhr Sa.: 09:00 - 12:00 Uhr	
2	Gemeinde Steißlingen	Bauhof - Im Städtle 19 / außerhalb		1		
3	Gemeinde Steißlingen	mittlere Remigiusstraße / Kreuzung "Im Baumgarten"		2		
4	Gemeinde Steißlingen	Mindlestal 2 / FC / TuS Clubheim		5		
5	Gemeinde Steißlingen	Langestraße 30 gegenüber Gasthaus Ochsen		1		
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	9		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Stadt Stockach	Wertstoffhof, Stegwiesen 7, 78333 Stockach	1		Mi., Fr.: 16:00 - 18:00 Uhr Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr	
2	Stadt Stockach	Wertstoffhof, Stegwiesen 7, 78333 Stockach		7	Mi., Fr.: 16:00 - 18:00 Uhr Sa.: 09:00 - 13:00 Uhr	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			1	7		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Stadt Tengen	Randenhalle TengenSchulstr. 1378250 Tengen	1		Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
2	Stadt Tengen	Randenhalle TengenSchulstr. 1378250 Tengen		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
3	Stadt Tengen	Hauptstraße 63 - Rathaus Wiechs a.R.		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
4	Stadt Tengen	Tonweg 2		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
5	Stadt Tengen	Schloßstraße - Blumenfeld ehemaliges Altersheim		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
6	Stadt Tengen	bei Mosterei Beuren a.R. - li Richtung Büsslingen		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
7	Stadt Tengen	hinter Sportplatz neben Poststation in Büsslingen		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	Baustelle, sonst Zollstraße
8	Stadt Tengen	Im Wiesengrund 15 - Rathaus Talheim		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
9	Stadt Tengen	Am Weihergrund - Weil		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
10	Stadt Tengen	Zum Walmen 5 - Rathaus Uttenhofen		1	Nach vorheriger Vereinbarung! Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr	
11						
12						
13						
Gesamt			1	9		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Gemeinde Volkertshausen	Bauhof/Feuerwehrhaus , Hegaustraße 6	2	2	nach telefonischer Vereinbarung	
2	Gemeinde Volkertshausen	Schillerstraße	1		nach telefonischer Vereinbarung	
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
	Gesamt		3	2		

Anzahl und Standplätze der kommunalen Alttextilcontainer im Landkreis Konstanz ab 2027

Nr.	Kommune	Standort	Anzahl Container (Gestellung durch Kommune)	Anzahl Container (Gestellung durch Auftragnehmer)	Abholzeiten	Anmerkungen / Besonderheiten
1	Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	Wertstoffhof Singen-Rickelshausen An der L220 bei Radolfzell-Böhringen	2	6	Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
Gesamt			2	6		